

FMA-Wegleitung 2019/12 – Prüfung von Verwaltungsräten einer Investmentgesellschaft

Wegleitung zur Prüfung der Verwaltungsräte einer Investmentgesellschaft und den dazu einzureichenden Unterlagen

Referenz:	FMA-WL 2019/12
Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften gemäss UCITSG (VerwG) und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)
Betrifft:	SICAV
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	18. Dezember 2019
Letzte Änderung:	6. Februar 2020

Diese Wegleitung beschreibt, welche Unterlagen für die Prüfung von Verwaltungsräten einer Investmentgesellschaft einverlangt werden. Im Zuge des Bewilligungsprozesses von Fonds, die in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft (z.B. eine AGmvK/SICAV oder SE) gegründet werden sollen, verlangt die FMA als Teil der Gesuchsunterlagen die Einreichung von Unterlagen zu den Verwaltungsräten. Dies hat den Hintergrund, dass die Verwaltungsräte der Investmentgesellschaft die Geschäfte der Investmentgesellschaft in Ihrer Aufsichtsfunktion überwachen und somit über ein entsprechendes fachliches Know-How verfügen müssen. Zudem müssen die Verwaltungsräte entsprechend integer sein. Was genau hier einzu-reichen ist, wird im Folgenden dargelegt.

1. Grundzüge

Grundsätzlich definieren das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) die Einsetzung des Leitungsorgans. Das Leitungsorgan ist der Verwaltungsrat gemäss Art. 344 PGR. Wenn ebenfalls eine vom Verwaltungsrat unabhängige Geschäftsführung eingesetzt wurde, welche die Gesellschaft nach aussen vertritt/bindet, ist von einem dualistischen System auszugehen. Die Geschäftsführung ist dann das Leitungsorgan mit Führungsfunktion, der Verwaltungsrat dagegen das Leitungsorgan mit Aufsichtsfunktion. Die jeweilige Ausgestaltung der Organstruktur ist in der Satzung der Investmentgesellschaft zu definieren.

2. Anforderungen an die Prüfung von Organen

Art. 7 Abs. 6 UCITSG sieht vor, dass die Organe einer Investmentgesellschaft eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein können. In Liechtenstein wird im Fondsbereich in aller Regel die zweigliedrige Struktur verwendet. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmt, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen des UCITSG, des PGR und des SEG¹ Anwendung.

Art. 9 Abs. 6 AIFMG sieht für eine Investmentgesellschaft die analoge Regelungen vor wie in Art. 7 Abs. 6 UCITSG.

Gemäss Art. 349 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 PGR ist es die Pflicht des Verwaltungsrates, die mit der Geschäftsführung und Vertretung Betrauten mit Bezug auf ihre Rechte, den Gesetzesvorschriften, Statuten und Reglementen entsprechende Durchführung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke über den Geschäftsgang und die Geschäftsleitung regelmässig unterrichten zu lassen. Dies setzt voraus, dass die Personen angemessene Kompetenzen und Know-How aufweisen und somit in der Lage sind, die Geschäftsvorfälle fachlich zu beurteilen. Folglich wird eine sogenannte Fit- und Properness vorausgesetzt, welche als Anforderung an das Organ des Verwaltungsrates zu stellen ist. Dies lässt sich auch aus dem Erstrecht-Schluss herleiten, dass bereits für die Geschäftsleiter eine fachliche Qualifikation und Integrität vorausgesetzt wird (Art. 15 Abs. 1 Bst. b UCITSG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 UCITSV sowie Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIFMG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 AIFMV), wenn der Verwaltungsrat die Geschäftsführer überwacht, muss dies erst recht für den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gelten. Insofern sind zumindest die gleichen Voraussetzungen an den Verwaltungsrat zu stellen.

Die FMA überprüft bei einer Investmentgesellschaft, dass der Verwaltungsrat dieser mit entsprechend fachlich qualifizierten Personen besetzt ist. Die Generalversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. In aller Regel nimmt die Verwaltungsgesellschaft/AIFM Einsitz innerhalb des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft. Die alleinige Besetzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft mit externen Mitgliedern ist gegenüber der FMA darzulegen.

¹ Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft.

3. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen (Kopie/Scan) sind für die Prüfung von Organen einzureichen:

juristische Personen als Leitungsorgan:

- Eigentümerstruktur bis zur 1. Stufe darlegen
- Handelsregistrauszug
- Erklärungen zu Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder vergleichbaren Verfahren
- Erklärungen zu aktuellen Verfahren bei anderen Aufsichtsbehörden

von den Entscheidungsträgern (Geschäftsführer und Verwaltungsrat als natürliche Person) der juristischen Personen²:

- farbige Ausweiskopie
- aktueller, unterschriebener Lebenslauf
- Nachweis Qualifikationen
- aktueller Strafregistrauszug (max. 6 Monate alt)
- schriftliche Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie Konkurs- und Exekutionsverfahren (<https://www.fma.li/files/wp/formular-persoentliche-erklaerung-betreffend-die-vertrauenswuerdigkeit.docx>)

natürliche Personen³:

- einfache farbige Ausweiskopie
- aktueller, unterschriebener Lebenslauf
- Nachweis Qualifikationen
- aktueller Strafregistrauszug (max. 6 Monate alt)
- schriftliche Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie Konkurs- und Exekutionsverfahren (<https://www.fma.li/files/wp/formular-persoentliche-erklaerung-betreffend-die-vertrauenswuerdigkeit.docx>)

Im Falle einer im EWR oder einem gleichwertigen Land entsprechend der aktuell gültigen FMA-Gleichwertigkeitsliste prudentiellen beaufsichtigten juristische Person, kann bei Unverhältnismässigkeit Rücksprache mit der FMA gehalten werden, inwieweit eine Reduktion der einzureichenden Unterlagen möglich ist.

4. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

² Sofern ein Mitglied die Qualifikation ohnehin erfüllt und bereits bei der FMA beaufsichtigt ist (bspw. weil er Verwaltungsrat eines AIFM ist oder beaufsichtigter Vermögensverwalter in Liechtenstein), bedarf es keiner weiteren Einreichung von Unterlagen, da amtsbekannt. Die FMA geht davon aus, dass Änderungen der vorliegenden Unterlagen ohnehin zu melden gewesen wären.

³ Siehe vorstehende Fussnote.

gener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

5. Änderungsverzeichnis

Mit der Änderung per 6. Februar 2020 wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass im Falle einer im EWR oder einem gleichwertigen Land entsprechend der aktuell gültigen FMA-Gleichwertigkeitsliste prudentiellen beaufsichtigten juristische Person, bei Unverhältnismässigkeit Rücksprache mit der FMA gehalten werden kann, inwieweit eine Reduktion der einzureichenden Unterlagen möglich ist. Zudem wurde die Aktualität des Strafregisterauszuges von 3 auf 6 Monate erhöht.

6. Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 18. Dezember 2019 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li